

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“  
vom 13. April 2010**

**zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. November 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Gebührenschuldner
  - § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
  - § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.2003 (Friedhofsgebührensatzung) i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2004 außer Kraft.

Flammersfeld, 13. April 2010  
Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“

Klaus Wiesemann  
Verbandsvorsitzender

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des**  
**Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“**

<b>I. Reihengräber</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	275,00 € 575,00 €
2.	Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung (einschl. 1.500 € für Pflege der Grabstelle 30 Jahre)	2.000,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung (einschl. 450 € für Grabpflege der Grabstelle 30 Jahre)	1.000,00 €
<b>II. Urnengräber</b>		
1.	Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Reihengrab oder Wahlgrab	300,00 €
3.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem Rasengrabfeld ( 350 + 30 Jahre x 30 €)	1.250,00 €
4.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Rasengrab oder Urnengrab (sofern von der Ruhefrist möglich)	200,00 €
5.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnengrabfeld (400 Überlassung, 300 € Pflege)	700,00 €
6.	Überlassung einer Urnengrabstätte für Baumbestattungen (400+30 Jahre x 10 €)	700,00 €
<b>III. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (30 Jahre)</b>		
1.	Doppelgrabstätte	1.640,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes durch spätere Belegung, für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhefrist	50,00 €
<b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber / Beschaffung Steinplatte</b>		
1.	Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vom vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 € 525,00 €
2.	Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	750,00 €
3.	Rasengrabstätte für Erdbestattung einschließlich Steinplatte (325 €)	850,00 €
4.	Anonyme Grabstätte für Erdbestattung	525,00 €
5.	Urnengrab auf dem Urnengrabfeld	315,00 €
6.	Urnengrab im bestehenden Reihen- oder Wahlgrab	315,00 €
7.	Urnengrab als Baumbestattung einschl. Gedenkschild	350,00 €
8.	Urnengrab auf dem Rasengrabfeld einschl. Steinplatte	640,00 €
9.	Urnengrab im bestehenden Rasengrab einschl.zusätzl.Beschriftung Steinplatte	465,00 €
<b>V.</b>	<b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b> Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VI. Benutzung der Leichenhalle</b>		
1.	Benutzung Trauerhalle	150,00 €
2.	Benutzung Kühlraum (Bis zu 6 Tage)	100,00 €
3.	Kühlraum für jeden weiteren Tag	50,00 €
<b>VII. Grabhüllen</b>		
	Wenn und solange für die Erdbestattung aufgrund behördlicher Anordnung Grabhüllen zu verwenden sind, sind hierfür zu zahlen	650,00 €